

Beförderungsbedingungen für die Benützung der Citybusse der Stadtgemeinde Wörgl

I) Geltungsbereich

1. Die Beförderungsbedingungen gelten für die gesamten Citybuslinien in Wörgl
2. Wer die Anlagen und Fahrzeuge der Citybusse Wörgl (Citybusse) benützt, anerkennt die gegenständlichen Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen.

II) Fahrzeuge

1. Die Beförderung erfolgt mit den nach dem veröffentlichten Fahrplan verkehrenden Citybussen der Stadtgemeinde Wörgl. Der Betrieb derselben erfolgt durch ein jeweils hierfür betrautes Unternehmen (Betreiber).

III) Beförderungspflicht

Die Citybusse sind zur Beförderung von Fahrgästen entsprechend dem veröffentlichten Fahrplan verpflichtet, wenn

1. der Fahrgast die gegenständlichen Beförderungsbedingungen bzw. die geltenden Rechtsvorschriften beachtet;
2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Betreiber weder abwenden kann und die er auch abzuhalten im Stande ist.

IV) Ausschluss von der Benützung der Anlagen und der Betriebsmittel

1. Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Personen, welche die gegenständlichen Beförderungsbedingungen bzw. die geltenden Rechtsvorschriften nicht beachten oder den zu ihrer Einhaltung getroffenen Anordnungen der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter des Betreibers oder den Anweisungen der von der Stadtgemeinde Wörgl hierfür betrauten Personen nicht Folge leisten.
 - b) Personen, die durch ihr Verhalten die übrigen Fahrgästen bzw. den Betrieb oder die Verkehrsabwicklung stören.
 - c) Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihrer mitgeführten Gegenstände, oder den von ihnen mitgeführten Tieren anderen Fahrgästen Schaden zufügen oder die Fahrzeuge verunreinigen bzw. beschädigen würden.
 - d) Personen mit einer anzeigepflichtigen und übertragbaren Krankheit, wenn Ihnen der Kontakt mit anderen Personen im öffentlichen Raum aus medizinischen und/oder juristischen Gründen nicht gestattet ist.
 - e) Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme von Sicherheitsorganen.
 - f) Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung.

2. Die Fahrgäste dürfen in ein Fahrzeug, das von einer Mitarbeiterin oder von einem Mitarbeiter des Betreibers oder einer von der Stadtgemeinde Wörgl hierfür betrauten Person als besetzt erklärt wurde, nicht einsteigen.
3. Wird die Ausschließung von der Beförderung erst während der Benützung der Anlagen oder eines Fahrzeuges ausgesprochen, hat der Fahrgast über Aufforderung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Betreibers oder einer von der Stadtgemeinde Wörgl hierfür betrauten Person das Fahrzeug ehestmöglich, spätestens jedoch bei der nächsten Haltestelle, zu verlassen. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der bezahlte Fahrpreis nicht erstattet.

V) Sonn- und Feiertage

An den Sonn- und Feiertagen verkehren keine Citybusse.

VI) Fahrpreise

Der Fahrgast ist verpflichtet, den in den Tarifabstimmungen festgesetzten Fahrpreis zu bezahlen.

VII) Fahrausweise

1. Jeder Fahrgast muss, ausgenommen Punkt 2, bereits beim Betreten eines Fahrzeuges einen gültigen Fahrausweis besitzen.
2. Sofern er nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, hat der Fahrgast unmittelbar nach dem Betreten des Fahrzeuges einen Fahrschein zu lösen.
3. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten zu wechseln.
4. Jeder Fahrausweis ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren.
5. Fahrausweise dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden; ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen selbst vorzunehmen hat.

VIII) Überprüfung der Fahrausweise

1. Der Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis jederzeit auf Verlangen einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Betreibers oder einer durch die Stadtgemeinde beauftragten Person zur Prüfung zu übergeben. Wird von der Mitnahmeberechtigung Gebrauch gemacht, sind bei jeder Fahrausweiskontrolle jene Personen bekannt zu geben, die von der Karteninhaberin bzw. vom Karteninhaber mitgenommen werden.
2. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat – unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung – neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt (erhöhtes Fahrgeld) zu entrichten.

Behauptet der ohne gültigen Fahrausweis angetroffene Fahrgast allerdings, dass er diesen nur zu Hause vergessen habe, so ist er aufzufordern, binnen einer Woche unter Mitnahme des zum Zeitpunkt der Beanstandung gültigen Fahrausweises

(Monats- oder Jahreskarte) bei der Stadtpolizei vorzusprechen. Kommt er dieser Aufforderung fristgerecht nach, so ist auf der Rückseite des gegenständlichen Fahrausweises der Name des Besitzers desselben festzuhalten und das Stadtamtssiegel anzubringen. Ein zusätzliches Beförderungsentgelt ist diesfalls nicht zu entrichten.

3. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des entsprechenden Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, ist das Fahrpersonal des Betreibers oder eine zur Fahrscheinkontrolle von der Stadtgemeinde beauftragte Person berechtigt, die Ausweisleistung zu verlangen und den Fahrgast von der Fahrt auszuschließen. Kann die Ausweisleistung nicht erbracht werden, sind – erforderlichenfalls unter Beiziehung der Polizei - die Daten des Fahrgastes festzustellen. Der Fahrgast kann bis zum Eintreffen der Sicherheitsorgane angehalten werden.

X) Fahrpreisrückerstattung

Eine Rückerstattung für Fahrausweise, die nicht oder nur teilweise benützt worden sind, erfolgt nicht.

X) Einnehmen der Sitzplätze

Über Aufforderung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Betreibers sind die Fahrgäste, sofern Ihnen dies zumutbar ist, verpflichtet, ihren Sitzplatz hilfsbedürftigen Fahrgästen, wie älteren, gebrechlichen oder mobilitätseingeschränkten Personen, schwangeren Frauen oder Fahrgästen mit Kleinkindern zu überlassen. Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch. Das in Anspruch nehmen von Sitzplätzen für Gegenstände ist untersagt.

XII) Schadenersatz

Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Betreibers verursacht werden. Der dem Fahrgast allenfalls zustehende Schadenersatzbetrag entspricht maximal den Kosten eines Einzelfahrscheines.

XIII) Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste haben sich in den Anlagen und den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist.

Insbesondere gilt folgendes:

- a) Es sind alle Handlungen untersagt, die die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter des Betreibers oder allfälliger Fahrscheinkontrolleure bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten.

- b) Das Ein- und Aussteigen ist nur an den festgesetzten Haltestellen gestattet. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, so dürfen die Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fahrpersonals aussteigen.
 - c) Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.
 - d) Es ist verboten, sich aus dem Fahrzeug zu lehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszwerfen.
 - e) Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug festen Halt zu verschaffen.
 - f) In den Fahrzeugen ist das Rauchen ebenso verboten wie das Trinken von Alkohol.
 - g) In den Anlagen und Fahrzeugen ist es verboten zu lärmern, zu musizieren und Lärm erzeugende Geräte zu betreiben. Mit Rücksicht auf andere Fahrgäste besteht in den Fahrzeugen das Gebot, das Telefonieren zu unterlassen und die zusätzlichen Funktionen des Mobiltelefons (SMS, Internet, Kalender, Spiele, etc.) nur im Lautlos-Modus zu nutzen.
 - h) Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger, für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Anlagen, sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen des Fahrpersonals des Betreibers Folge zu leisten.
 - i) Der Verzehr von Lebensmitteln und/oder Getränken in den Bussen ist verboten.
 - j) Es ist untersagt, die Füße auf die Sitze zu legen, ebenso ist das Stehen oder Knien auf den Sitzen nicht gestattet.
 - k) Das Hantieren mit spitzen Gegenständen und offenem Feuer ist verboten.
2. Der Betreiber ist berechtigt von Fahrgästen, welche Anlagen oder Citybusse verunreinigen, die Reinigungskosten einzuheben.
3. Sowohl die Anlagen als auch die Citybusse selbst dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial bzw. bei Film- oder Fotoaufnahmen aller Art, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtgemeinde Wörgl benützt werden. Es ist verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung durch die Stadtgemeinde Wörgl Waren in den Citybussen anzubieten oder zu verkaufen.

XIV) Ausweisleistung

Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder eines in den Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes, ist der Fahrgast verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweisleistung zu entsprechen. Wird dies verweigert, so sind die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des Betreibers sowie die von der Stadtgemeinde Wörgl hierfür betrauten Personen berechtigt, Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

XV) Verlorene oder zurückgelassene Gegenstände

Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeuges der Citybusse einen verlorenen oder zurück gelassenen Gegenstand entdeckt, hat die Möglichkeit, diesen Gegenstand dem Betreiber zu übergeben. Die sofortige Rückgabe an den Besitzer des Verlustgegenstandes ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Die dem Fahrpersonal abgelieferten Fundgegenstände werden binnen 24 Stunden (samstags, sonn- und feiertags ausgenommen) im Stadtamt Wörgl hinterlegt. Hinsichtlich der Fundgebarung und der Finderrechte gelten die gesetzlichen und behördlichen

Vorschriften. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für die in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassenen, vergessenen bzw. verlorenen Gegenstände.

XVI) Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen u. Kinderwagen, Fahrrädern, Benützung von Rollschuhen und Inline Skates

1. Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen. Diese Gegenstände sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung und Störung zu erwarten sind. Von der Mitnahme in Anlagen und Fahrzeugen sind jedenfalls Gegenstände ausgeschlossen, die Fahrgäste gefährden, diesen hinderlich sind oder Schaden verursachen könnten.
2. Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden.
3. Für das Ein- und Aussteigen dürfen ausnahmslos nur die hierfür gekennzeichneten Türen benützt werden. Das Fahrpersonal ist angehalten, im Bedarfsfall Hilfestellung zu leisten.
4. Für die Sicherung von Rollstühlen und Kinderwagen mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren ist selbst zu sorgen.
5. Über die Zulässigkeit der Mitnahme im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1. und 2. hat im Zweifelsfall das Fahrpersonal des Betreibers zu entscheiden.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.
7. Die Benützung von Rollschuhen oder Inline Skates ist in allen Betriebsmitteln untersagt.
8. Die Mitnahme von Fahrrädern für Erwachsene ist in allen Betriebsmitteln untersagt.

XVII) Mitnahme von lebenden Tieren

1. Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere oder Tiere mit ansteckender Krankheit sind, unentgeltlich in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein und sind so abzustellen, dass Verletzungen, Verunreinigungen oder Geruchsbelästigung von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Fahrzeugen ausgeschlossen sind.
2. Hunde, abgesehen von Punkt 1., dürfen nur mit angelegtem Bisschutz in Anlagen und Fahrzeuge mitgenommen werden. Sie müssen entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Für die ordnungsgemäße Sicherung des Tieres ist ausschließlich die Hundehalterin bzw. der Hundehalter verantwortlich. Bei Verunreinigung durch das Tier hat die Hundehalterin bzw. der Hundehalter die in den Tarifbestimmungen festgelegte Reinigungsgebühr zu entrichten.

XVIII) Sonstiges

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist das Bezirksgericht Kufstein.

Tarifbestimmungen für den Citybus

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.11.2013 gelten für die Benützung der Wörgler Citybusse folgende Tarifbestimmungen:

Einzelfahrschein:	€ 2,-- (gilt als Tagesfahrschein)
Monatskarte:	€ 5,--
Jahreskarte:	€ 50,--
Schülerkarten*):	€ 14,50

*) Schülerkarten berechtigen den rechtmäßigen Besitzer derselben zur Benützung der Citybusse an den Nachmittagen außerhalb der schulfreien Tage. Die Ausstellung einer Schülerkarte kann nur gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Schule, aus der hervorgeht, dass das betreffende Kind am Nachmittag Schulunterricht hat, erfolgen.

Die oa. Monats- und Jahreskarten können von jeder in einem gemeinsamen Haushalts wohnenden Person verwendet werden. Die gleichzeitige Verwendung des Fahrscheins für mehrere Personen ist dadurch allerdings nicht möglich.

Kinder benötigen bis zum Eintritt ihrer Schulpflicht (einschließlich Vorschule) keinen Fahrschein.

Monats-bzw. Jahreskarten gelten ab dem Datum der Ausgabe der Fahrkarte bis zum gleichen Datum des Folgemonats bzw. des Folgejahres. Monatskarten und Jahreskarten sind übertragbar und können zu unterschiedlichen Zeiten von verschiedenen Personen genutzt werden.

Inhaber eines gültigen Fahrausweises für den Regiobus Wörgl sind zur unentgeltlichen Nutzung der Citybusse berechtigt, sofern sie diesen bei einer Kontrolle im Citybus vorweisen können und die Benützung des Citybusses unmittelbar nach Beendigung der Regiobusfahrt erfolgt. Dies gilt sinngemäß auch für Inhaber eines gültigen VVT- oder ÖBB-Tickets mit Fahrtantritt innerhalb Österreichs und Zielort Wörgl.

Wird ein/e BenützerIn eines Citybusses ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, ist die Stadtgemeinde Wörgl zur Einhebung eines zusätzlichen Beförderungsentgeltes in Höhe von € 50,-- berechtigt. Werden Kinder ohne gültigen Fahrausweis im Citybus angetroffen, ist die Stadtgemeinde Wörgl zur Einhebung des oa. zusätzlichen Beförderungsentgeltes von den Eltern oder Erziehungsberechtigten berechtigt. Dies schließt die Ahndung aufgrund der Nichteinhaltung der Beförderungsbedingungen nach anderen Vorschriften (zB. Tiroler Landes-Polizeigesetz) nicht aus.

Wird ein/e BenützerIn eines Citybusses ohne gültigen Fahrausweis angetroffen und wird von diesem/r behauptet, dass er/sie den gültigen Fahrausweis (Monats- oder Jahreskarte) nur daheim vergessen habe, so ist der beanstandete Fahrgast aufzufordern, binnen einer Woche im Stadtamt bei der Stadtpolizei vorzusprechen und den szt. vergessenen – zum Zeitpunkt der Beanstandung gültigen –

Fahrausweis mitzubringen. Kommt der Fahrgast dieser Aufforderung rechtzeitig nach, ist auf der Rückseite der Monats- oder Jahreskarte von der Stadtpolizei der Name des Fahrausweisbesitzers und das Stadtamtssiegel anzubringen. Diesfalls ist kein zusätzliches Beförderungsentgelt einzuheben.

Kommt der/die Beanstandete der Aufforderung zur Vorsprache bei der Stadtpolizei nicht fristgerecht nach oder kann er/sie bei der Vorsprache keinen (zum Zeitpunkt der Beanstandung) gültigen Fahrausweis (Monats- oder Jahreskarte) vorlegen, so muss er/sie für das Fahren ohne gültigen Fahrausweis in einem der Citybusse neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Beförderungsentgelt in Höhe von € 50,- bezahlen.

Ein Fahrausweis oder ein Ausweis ist ungültig,

- wenn er gefälscht oder verfälscht wurde,
- wenn er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann,
- wenn er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist,
- wenn er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht.

In den genannten Fällen sind die von der Stadtgemeinde Wörgl befugten Personen berechtigt, gegen Bestätigung den offensichtlich ungültigen Fahrausweis oder den Ausweis abzunehmen. Ebenso hat ein Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Mitarbeiter des Betreibers bzw. der von der Stadtgemeinde Wörgl mit der Überprüfung von Fahrausweisen beauftragten Personen die vorübergehende Abnahme des Fahrausweises zur Folge. Fahrscheine verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Für verloren gegangene oder auf sonstige Weise abhanden gekommene Fahrausweise gebührt ausnahmslos kein Ersatz.

Festgehalten wird, dass InhaberInnen von Fahrausweisen keinen Anspruch auf auch nur teilweise Rückerstattung der Kosten für ihren Fahrausweis gebührt, wenn die Stadtgemeinde Wörgl im Nachhinein für einzelne Tage oder auch für einen längeren Zeitraum die Gratisnutzung der Citybusse ermöglicht oder die Benützung eines Citybusses, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich ist.

Sowohl die Beförderungsbestimmungen als auch die Citybustarifbestimmungen treten mit 1.1.2014 in Kraft und ersetzen die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.